

6. Zusammenfassung

Das ZessRÄG führt eine komplexe Regelung ins ABGB ein, die zu einer erheblichen Beschränkung vertraglicher Zessionsverbote bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften führt. Die Intention des Gesetzes ist zwar zu begrüßen, die kon-

krete Umsetzung dürfte allerdings wegen ihrer Kompliziertheit zahlreiche Fragen aufwerfen und zu Problemen bei der praktischen Anwendung führen. Eine einfachere Regelung wäre aus Sicht der Rechtsanwendung wünschenswert und mitunter auch sachgemäßer gewesen.



Der Autor:

Dr. Clemens Grünzweig ist Rechtsanwalt in Wien. Er ist in seiner anwaltlichen Praxis schwerpunktmäßig im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Medien- und Wettbewerbsrecht sowie im allgemeinen Vertragsrecht tätig. Er ist Autor einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Beiträge in Fachzeitschriften.

Publikationen des Autors:

Grünzweig
Markenrecht – Praxiskommentar zum Markenschutzgesetz
 Loseblattwerk, Stand: Mai 2005
 Subskriptionspreis bis 31. 9. 2005: 99 €
 ab 1. 10. 2005: 120 €
 ISBN: 3-7007-3151-5
 Bestellnummer: 23.14.00



Versteigerung bleibt Versteigerung – Kein Rücktrittsrecht bei Online-Auktionen

RdW 2005/
439, S. 401

In ihrem Aufsatz „Zum Ersten, zum Zweiten – Rücktritt!“¹⁾ sprechen sich *Besenböck/Bitriol* für ein Rücktrittsrecht bei Online-Auktionen aus. Zu Unrecht, wie dieser Artikel aufzeigt.

RAA Dr. Axel Anderl, LL.M.
Wien

1. Problemaufriss

Der BGH hat in seiner E vom 3. 11. 2004, VIII ZR 375/03 ausgesprochen, dass eine Online-Auktion keine Auktion iSd § 156 BGB ist. Demnach steht Käufern bei Online-Auktionen das gem FernabsatzRL²⁾ in das BGB übernommene Widerrufsrecht zu. Die Ausnahme von der Anwendung der Fernabsatzbestimmungen gem § 312d Abs 4 Z 5 BGB greift nicht. Diese E ist allerdings nicht auf Österreich übertragbar. Hier räumt die Umsetzung der RL in § 5b Z 4 KSchG Verbrauchern kein Rücktrittsrecht bei Online-Auktionen ein.

2. Keine analoge Anwendung der BGH-Entscheidung

Die ersten Reaktionen der dt Lehre auf die E des BGH fielen vernichtend aus. *Spindler* führt in einer Anmerkung zur E³⁾ umfassend aus, warum das Judikat nicht zu überzeugen vermag. Er streicht zu Recht dogmatische Mängel heraus und kritisiert insb, dass sich der BGH in keinster Weise mit dem umfangreichen wissenschaftlichen Diskurs zu dem Thema auseinandersetzt.

Die von der Lehre aufgezeigten Mängel legen den Schluss nahe, dass die E des BGH in einem gesamtpolitischen Zusammenhang, der aus der spezifischen deutschen Rechtslage resultiert, zu sehen ist: Hätte der BGH Online-Auktionen mit klassischen Versteigerungen gleichgestellt, würde auch für Online-Auktionen eine Genehmigungspflicht nach § 34b dGewO gelten. Das würde wiederum zur Anwendung der dVersteigererVO⁴⁾ führen, die aber dem Versteigerer sehr umfangreiche

Pflichten aufbürdet⁵⁾. Eine Anwendung dieser Vorschriften auf Online-Versteigerungen hätte diesen Vertriebskanal, der sich zu einem respektablem Wirtschaftszweig entwickelt hat, also mit einem Schlag zum Erliegen gebracht. Die Gefahr einer solchen unliebsamen Folgewirkung besteht in Österreich aber nicht⁶⁾. Nach § 158 GewO 1994 ist die Versteigerung beweglicher Sachen ein – rechtlich unproblematisches – freies Gewerbe. Ein der VersteigererVO vergleichbar restriktives Regelwerk gibt es im österreichischen Recht nicht.

Zudem verlangt die RL keine Vollharmonisierung⁷⁾. Die nationalen Gesetzgeber sind daher frei, unabhängig von der Ausnahmebestimmung der RL auch Online-Auktionen der RL-Umsetzung zu unterwerfen. Tatsächlich kommt bei der Argumentation des BGH bei der Einschränkung des Ausnahmetatbestandes der dt RL-Umsetzung einer rein innerdeutschen Norm, nämlich der Legaldefinition für Versteigerungen in § 156 BGB, zentrale Bedeutung zu. Eine solche Bestimmung ist dem österreichischen Recht aber fremd. Es kann daher von der BGH-E nicht automatisch auf das Bestehen eines Rücktrittsrechts nach § 5e KSchG geschlossen werden. Vielmehr ist zu untersuchen, ob die RL Online-

Die BGH-E zum Rücktrittsrecht bei Online-Auktionen ist nicht auf Österreich übertragbar. Nach der österreichischen Rechtslage besteht kein Rücktrittsrecht.

1) *ecolx* 2005, 104.

2) RL 97/7/EG v 17. 2. 1997, im Folgenden RL.

3) *Spindler*, MMR 2005, 40 f; *Leible/Wildermann*, K & R 2005, 26.

4) VO zur Neuregelung des Versteigerungsrechts und zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen, BGBl I 2003/547.

5) ZB schriftlicher Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber, Anzeige der Versteigerung an die zuständige Behörde mind zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin, öffentliche Ausstellung der Versteigerungsgegenstände mind zwei Stunden vor der Versteigerung.

6) Auch *Wessely*, MR 2000, 270, weist auf die deutlich ungünstigere Rechtslage in Deutschland hin.

7) S Art 14 der RL.

Auktionen grundsätzlich erfasst oder die Ausweitung des Rücktrittsrechts auf einer zulässigen Verschärfung des Verbraucherschutzes durch den dt Gesetzgeber beruht.

Schon die erste Grobanalyse zeigt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich und Deutschland sehr unterschiedlich sind und die der E des BGH zugrunde liegenden Wertungen nicht unreflektiert auf die österreichische Rechtslage übertragen werden können.

3. Rücktrittsrecht für Online-Auktionen in RL verankert?

Weder die RL selbst noch ihre Erwägungsgründe enthalten eine Definition des Ausnahmetatbestandes „Versteigerung“. Stellt man eine Gesamtbetrachtung an, bleibt allerdings kein Zweifel offen, dass Online-Auktionen vom Ausnahmetatbestand erfasst werden und somit kein Rücktrittsrecht bestehen soll:

Die RL regelt Vertragsabschlüsse unter Verwendung von Fernabsatzmitteln, sohin über Distanz, und ist technikneutral formuliert: Nach der Legaldefinition des Art 2 ist „*jedes Kommunikationsmittel, das zum Abschluss eines Vertrags ... ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden kann*“ erfasst. Auf klassische Vertragsabschlüsse unter Anwesenden ist die RL daher nicht anwendbar. Es ist daher inkonsistent und unverständlich, wenn *Besenböck/Bitriol* beim Ausnahmetatbestand „Versteigerungen“ auf klassische Versteigerungen abstellen, eine Anwendung des Ausnahmetatbestandes auf Online-Versteigerungen, die eben unter Zuhilfenahme eines Fernabsatzkommunikationsmittels iSd RL getätigt werden, jedoch verneinen.

Die Ansicht von *Besenböck/Bitriol*, dass die Ausnahmebestimmung in erster Linie für die Teilnahme an regulären Versteigerungen per Telefon gedacht sei, ist weder der RL noch ihren Erwägungsgründen zu entnehmen und überzeugt nicht. In der Praxis ist eine direkte Teilnahme an einer Auktion per Telefon die Ausnahme. IdR ist hier ein Mittelsmann zwischengeschaltet, der im Auftrag und nach Anweisung des Abwesenden handelt. Die Versteigerung selbst erfolgt aber unter Anwesenden, es liegt in diesem Fall kein Fernabsatzgeschäft vor. Die Meinung, dass Online-Auktionen vom Ausnahmetatbestand nicht umfasst sind, nimmt dem Ausnahmetatbestand der RL jeglichen Anwendungsbereich.

Im Übrigen ist die von den Autoren vorgenommene Differenzierung zwischen einer Teilnahme an einer klassischen Auktion per Telefon und einer Online-Auktion nicht nachvollziehbar: In beiden Varianten ist der Ersteigerer nicht vor Ort, kann sich persönlich kein Bild über den zu versteigernden Gegenstand und seine Eigenschaften machen. Daher besteht in beiden Fällen grundsätzlich das gleiche, in Erwägungsgrund 14 der RL dargelegte Schutzinteresse des Verbrauchers. Die Implementierung eines Ausnahmetatbestandes für Versteigerungen lässt sich also nur damit erklären, dass der europäische Gesetzgeber die aus den Besonderheiten von (Online-)Auktionen resultierende Unanwendbarkeit der Informationspflichten und insb des Rücktrittsrechts erkannt hat. In einer Abwägung zwischen den Konsumenteninteressen und dem Interesse am Schutz des Auktionsmechanismus hat Letzteres – wie bei der Erläuterung der österreichischen Umsetzung der RL noch im Detail aufgezeigt wird – zu Recht überwogen. Aufgrund der technikneutralen Formulierung der RL sind von der Ausnahmebestimmung daher auch

Online-Auktionen, auf die die Besonderheiten von Versteigerungen zutreffen, erfasst⁸⁾.

Die nähere Analyse der RL zeigt somit, dass Online-Auktionen von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind.

4. Österreichische Rechtslage

4.1 Der Versteigerungsbegriff im österreichischen Recht

§ 5b Z 4 KSchG nimmt in wörtlicher Umsetzung der RL „Versteigerungen“ von der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aus. Der Begriff „Versteigerung“ wird aber weder in §§ 5a ff KSchG noch in den EB definiert. Obwohl der Versteigerungsbegriff in zahlreichen Gesetzen verwendet wird, enthält auch die übrige österreichische Rechtsordnung keine Legaldefinition. Auch in Lehre und Rsp finden sich keine Definitionen des Begriffs „Versteigerung“. Aus den spärlichen Anmerkungen lässt sich allerdings ein weiter, technikneutraler Begriff herausarbeiten: Gem § 158 GewO 1994 ist der Verkauf beweglicher Sachen auf eigene oder fremde Rechnung im Wege öffentlicher Versteigerungen ein freies Gewerbe. Hiezu wurde in der Lehre vertreten, dass *jede* öffentliche Versteigerung erfasst sei⁹⁾. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich auch Online-Versteigerungen erfasst sind¹⁰⁾. Gleiches muss auch für den Ausnahmetatbestand des KSchG gelten, der wie § 158 GewO ebenfalls technikneutral formuliert ist.

Der Hinweis von *Besenböck/Bitriol*, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff „Versteigerung“ keinesfalls Online-Auktionen gemeint haben könne, weil diese zum Zeitpunkt der Umsetzung der RL über ein zu geringes Handelsvolumen verfügt hätten und deshalb vom Gesetzgeber nicht als wesentlicher Teil des Fernabsatzes erkannt worden wären, greift somit nicht¹¹⁾.

4.2 Der Versteigerungsbegriff des KSchG

Obwohl das KSchG keine Legaldefinition enthält, hat der Gesetzgeber in den EB den Sinn der Ausnahme eindeutig dargelegt: So wird der Ausschluss des Rücktrittsrechts damit begründet, dass sich Versteigerungen „*von den Voraussetzungen und dem Ablauf her nicht mit den üblicherweise im Fernabsatz geschlossenen Transaktionen vergleichen lassen*“ und „*die wesentlichen Anliegen der Fernabsatz-Schutzbestimmungen, nämlich die Sicherung eines bestimmten Informationsstandes des Verbrauchers und die Gewährung eines Rücktrittsrechts, im Versteigerungsverfahren aufgrund seiner Besonderheiten nicht umgesetzt werden [können]*“. *Besenböck/Bitriol* geben diese eindeutige Stellungnahme des Gesetzgebers wider, ohne sie jedoch angemessen zu berücksichtigen.

8) Die relevanten Kriterien werden im Anschluss näher ausgearbeitet.

9) *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO Rz 2 zu § 284a, der hinsichtlich des Begriffs „Versteigerung“ wortgleich zur jetzt einschlägigen Bestimmung der GewO ist.

10) Gleicher Meinung *Wessely*, MR 2000, 270.

11) Darüber hinaus ist dieser Einwand auch inhaltlich unrichtig: In Deutschland gab es im Jahr 2000 über 70 verschiedene Online-Auktionsseiten, die auch den österreichischen Markt bearbeiteten (s <http://www.tecchannel.de/internet/482/1.html>, 13. 2. 2004). Aus diversen Pressemitteilungen der Betreiber von [onetwosold.at](http://www.onetwosold.at) anlässlich des Markteintrittes im Februar 2000 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein beachtlicher, funktionierender Markt in Österreich bestand (s <http://www.onetwosold.at/see.asp?cid=117>, <http://www.onetwosold.at/see.asp?cid=118> und <http://www.onetwosold.at/see.asp?cid=122>, 13. 2. 2005). Es ist undenkbar, dass dem österreichischen Gesetzgeber die schon bestehende faktische Bedeutung des Online-Auktionshandels entgangen ist.

Bei der Auslegung des Begriffs „Versteigerung“ iSd KSchG ist somit primär auf den eindeutigen Willen des Gesetzgebers abzustellen, den besonderen Charakter von Versteigerungen zu schützen.

4.2.1 Wesen des Versteigerungsbegriffs des KSchG

Tatsächlich bestehen auch bei Online-Auktionen die vom Gesetzgeber als ausschlaggebend definierten Besonderheiten: Anders als bei „normalen“ Fernabsatzgeschäften, bei denen ein Produkt zu einem im Vorhinein festgelegten Preis angeboten wird, ist bei Online-Auktionen der Preis bis zum Ende der Auktion unbestimmt. Der Preis wird vielmehr erst durch die Auktion – im Idealfall durch gegenseitiges Überbieten mehrerer Marktteilnehmer – festgelegt. Vor Ende der Auktion ist lediglich klar, dass der Versteigerer den Gegenstand zum Höchstgebot ausfolgen wird. Dies entspricht der Situation bei klassischen Auktionen, bei denen ebenfalls im Vorhinein feststeht, dass dem Höchstbieter Eigentum übertragen wird.

Auch bei der Preisfindung ist kein rechtlich relevanter Unterschied erkennbar: In beiden Fällen sieht der einzelne User das Abstimmungsverhalten der anderen Teilnehmer und kann durch Überbieten reagieren. Der Verkaufspreis wird schließlich durch das Höchstgebot, das innerhalb der Bieterfrist abgegeben wird, festgesetzt. Auch bei Online-Auktionen kommt also die besondere Art der Preisfindung durch dynamisches Interagieren mehrerer Personen zur Anwendung, die die Besonderheit von Versteigerungen ausmacht¹²⁾.

Das von *Besenböck/Bitriol* gegen die Subsumtion von Online-Auktionen unter Versteigerungen ins Treffen geführte Fehlen eines Zuschlages ist rechtlich irrelevant. Das österreichische Recht kennt eben keine dem § 156 BGB gleichwertige Regelung, woraus dieses Kriterium Relevanz erhalten könnte. Insb ist bei Online-Auktionen der Zeitablauf eine dem Zuschlag durch den Auktionator gleichwertige technische Ersatzlösung. So wie der Auktionator bei der klassischen Versteigerung den Bietern ein zeitliches Limit für die Gebotsabgabe setzt, beendet das System nach Zeitablauf automatisch die Auktion. Es ist den Auktionsteilnehmern aber bis zur letzten Sekunde möglich, andere Bieter zu übertrumpfen. Dies wird insb durch die Funktion von Maximalgeboten ermöglicht. Bei diesen steigert das System automatisch – also ohne dass der Bieter online sein muss – bis zu einem beliebig gewählten Betrag mit. Damit führt der Zeitablauf aber nicht zu einem abrupten Abbrechen des Bieterwettstreits. Vielmehr ist sichergestellt, dass beim vorhersehbaren Zeitablauf der tatsächliche Höchstbietende den Gegenstand erhält. Der Zeitablauf ist damit aber nichts anderes als der Fall des Hammers nach dem Ausruf „zum Dritten“.

Ebenso irrelevant für die Subsumtion ist die Größe des erreichbaren Zielpublikums, da eine größere Anzahl an Teilnehmern nicht automatisch zu einem marktgerechten Preis führt. Wie auch bei klassischen Auktionen kommt es bei der Preisbildung allein darauf an, wie gut die teilnehmenden Personen informiert sind.

Online-Auktionen erfüllen also die vom Gesetzgeber als schutzwürdig befundenen Besonderheiten von klassischen

Versteigerungen. Damit fallen sie aber auch unter die Ausnahmebestimmung des § 5b Z 4 KSchG.

4.2.2 Ausnahmebestimmung ist sachlich gerechtfertigt

Die Ausnahme der Online-Auktionen von der Anwendung der §§ 5a ff KSchG ist auch sachlich gerechtfertigt. Die bei Online-Auktionen stattfindende besondere Art der Preisfestsetzung würde bei Gewährung eines Rücktrittsrechts zerstört werden¹³⁾. Die konkrete Versteigerungssituation, insb der für die Preisfindung durch Interaktion wesentliche Teilnehmerkreis, lässt sich nach Ausübung eines Rücktritts nicht nachstellen.

Im Gegensatz zur Behauptung von *Besenböck/Bitriol* ist auch eine Kontaktaufnahme mit unterlegenen Bietern nach dem Rücktritt des Höchstbieters nicht automatisch möglich. eBay.at sieht diese Möglichkeit nur dann vor, wenn die Bieter einem solchen Kontakt bei ihrer Registrierung ausdrücklich zugestimmt haben¹⁴⁾. Bei onetwosold.at ist dies gänzlich ausgeschlossen¹⁵⁾.

Sollte im Einzelfall tatsächlich eine Kontaktaufnahme mit einem unterlegenen Bieter möglich sein, bestehen weitere Schwierigkeiten: § 5e Abs 1 KSchG legt eine Rücktrittsfrist von sieben Werktagen nach Eingang der Ware fest, wobei eine Erklärung am letzten Tag der Frist ausreicht¹⁶⁾. Mit dem Postlauf der Ware und der Rücktrittserklärung kann es Wochen dauern, bis der Verkäufer Gewissheit über die Auflösung des Vertrages hat und unterlegene Bieter kontaktieren kann. Diese sind nach den AGB von eBay.at aber einerseits nicht zum Eintritt in den Vertrag verpflichtet, andererseits werden sie nach der großen Zeitspanne ihren Bedarf idR bereits anderwärtig gedeckt haben¹⁷⁾.

Durch den faktischen Verlust des möglichen Vertragsabschlusses mit den unterlegenen Bietern, deren verbindliche Angebote lediglich wegen des Überbots ausgeschieden wurden, erfolgt bei Online-Auktionen eine über das vom Rücktrittsrecht betroffene Vertragsverhältnis hinausgehende Frustration von Absatzchancen¹⁸⁾. Bei klassischen Fernabsatzgeschäften entgehen dem Verkäufer dagegen keine weiter gehenden, gesicherten Absatzmöglichkeiten. Der Verkäufer trägt „nur“ das Risiko, keinen neuerlichen Abnehmer zu finden.

Selbst wenn es aber zu einem Eintritt kommt, erfolgt der neue Vertragsabschluss nicht im Versteigerungsmodus, sondern durch einen gesonderten, klassischen Kaufvertrag. Zudem ist der unterlegene Bieter weder an den im Versteigerungsmechanismus gefundenen Preis noch an sein abgegebenes Gebot gebunden, der Verkaufspreis obliegt der Parteienvereinbarung. Von der ursprünglichen Versteigerung und ihren Besonderheiten würde somit im Fall eines Rücktrittsrechts des Höchstbieters nichts mehr überbleiben.

Besenböck/Bitriol erkennen die große Zeitspanne zwischen Rücktritt und Möglichkeit zur neuerlichen Versteigerung als

12) Auch Hess in FS Hertin (2000) 398 nennt das Überbieten durch Interessenten im gegenseitigen Wettbewerb als Kernelement des Versteigerungsvorganges. Gleicher Meinung Leible/Wildemann, K&R 2005, 29.

13) So auch Leible/Wildemann, K&R 2005, 29.

14) § 9 Abs 5 der AGB von eBay.

15) 5 Pkt XIII. der AGB von onetwosold.at.

16) Bei Unterlassen der Informationspflichten nach § 5d Abs 1 und 2 KSchG verlängert sich diese Frist sogar auf bis zu drei Monate nach Wareneingang.

17) Richtig daher Spindler, MMR 2005, 42, der von einem Verlust der Absatzchancen spricht.

18) Auch in diesem Punkt entsprechen Online-Auktionen somit klassischen Auktionen.

Rechtfertigung für den Ausschluss des Rücktrittsrechts bei klassischen Auktionen¹⁹⁾). Wie dargelegt, tritt die gleiche Problematik aber auch bei Online-Versteigerungen auf, weshalb der Ausschluss des Rücktrittsrechts auch deshalb ebenso gerechtfertigt ist²⁰⁾).

4.2.3 Interessenabwägung zugunsten des Schutzes des Auktionsmechanismus

Auch eine Interessenabwägung zeigt, dass ein Rücktrittsrecht bei Online-Auktionen nicht gerechtfertigt wäre. *Besenböck/Bitriol* räumen ein, dass „manches Schnäppchen bei eBay zu erzielen ist“, da Verbraucher ua nicht mit einem Rücktrittsrecht rechnen würden. Demnach ist bei der Preisbildung das Fehlen eines Rücktrittsrechts bereits berücksichtigt, der Markt hat sich selbst reguliert. Dementsprechend fehlt aber ein Schutzbedürfnis des Verbrauchers²¹⁾²²⁾).

Auf der anderen Seite steht das überwiegende allgemeine Interesse, dass die dynamische Preisfindung und damit das Wesen von Auktionen nicht nachträglich und unwiderruflich durch ein Rücktrittsrecht zerstört bzw ad absurdum geführt wird. Ein Rücktrittsrecht birgt zudem extremes Missbrauchspotenzial in sich: Bieter könnten bei mehreren Auktionen gleichzeitig mitbieten und schließlich alle Verträge bis auf den günstigsten Zuschlag durch Rücktritt beseitigen. Damit droht aber eine empfindliche Störung des Auktionsbetriebes, die bis zum vollständigen Erliegen des Vertriebs-

zweiges führen kann²³⁾). Damit würde aber nicht nur in die Interessen der Verkäufer, sondern auch der übrigen redlichen Bieter eingegriffen, denen eine günstige Erwerbsmöglichkeit genommen wird.

Ein Ausschluss des Rücktrittsrechts bei Online-Auktionen führt auch zu keiner ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Online-Auktionen im Vergleich zu anderen Fernabsatzverträgen. Wie dargelegt, bestehen hinreichende sachliche Gründe, die diese unterschiedliche Behandlung geradezu erfordern. Auch droht im Falle der Ausnahme von Online-Auktionen vom Rücktrittsrecht keine Flucht von Anbietern von Internethops zu Internetauktionen. *Besenböck/Bitriol* übersehen hier, dass sich die Verkäufer zur Umgehung des Rücktrittsrechts auf das Parkett der Online-Auktionen wagen müssten. Damit müssten sich die Anbieter aber auch dem aleatorischen Element der Online-Auktion aussetzen und die Preisfestsetzung dem Markt überlassen – womit aber wiederum der Ausschluss des Rücktrittsrechts gerechtfertigt ist. Dementsprechend besteht für professionelle Verkäufer eine doch recht große Hemmschwelle, den Vertrieb entsprechend umzugestalten.

5. Zusammenfassung

Die Analyse der österreichischen Rechtslage zeigt, dass der Gesetzgeber – im Gegensatz zu der von *Besenböck/Bitriol* geäußerten Ansicht – auch Online-Auktionen von der Ausnahmebestimmung für Versteigerungen erfassen wollte. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist auch sachlich gerechtfertigt. Die diskutierte E des BGH kann aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht auf Österreich angewandt werden.

19) S ecolex 2005, 104.

20) Das Abstellen auf die 24-stündige Verfügbarkeit der Onlineplattform ist aufgrund der in der Praxis zwingend auftretenden Verzögerungen unrichtig.

21) Tatsächlich versuchen in der Praxis eher Verkäufer, Vertragsabschlüsse wegen zu niedrigen Zuschlags rückgängig zu machen. S zB BGH, Urteil v 7. 11. 2001, VIII ZR 13/01 („ricardo.de“). S auch *Thaler*, ecolex 2000, 568.

22) Gleicher Meinung: *Gurmann*, Internet-Auktionen 122.

23) So auch *Spindler*, MMR, 2005, 43, und *Leible/Wildemann*, K&R 2005, 29.



Der Autor:

Dr. Axel Anderl, LL.M. (IT-Law), ist als Rechtsanwaltsanwärter in Wien mit dem Schwerpunkt allgemeines Wirtschafts- und IT-Recht tätig. Neben der jahrelangen Praxiserfahrung bei Schönherr Rechtsanwälte OEG hält er regelmäßig Vorträge, zuletzt hat er einen Lehrauftrag am Management Center Innsbruck über „Informationsrecht“ in englischer Sprache übernommen. E-Mail: anderl@it-law.at.

Publikationen des Autors:

Zahlreiche Artikel und Beiträge in Fachzeitschriften und Tagungsbänden im In- und Ausland sowie Co-Autor des „ABC der Geschäftsgründung“¹³, Wien 2003.

Herausgeber und Verleger (Medieninhaber): LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG, 1030 Wien, Marxergasse 25, Tel. 534 52-0, Fax DW 140 (Redaktion) – Geschäftsleitung: Mag. Peter Davies, MBA – Abonentenservice: Eva Heindl (DW 1002, Fax DW 141) – Anzeigen: Kurt Rothleitner (DW 1115, Fax DW 141) – Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2005 – Verlags- und Herstellungsort: Wien – Die Zeitschrift erscheint einmal im Monat – Einzelheftpreis € 15,70; Jahresabonnement 2005 € 155,- inkl. 10 % MWSt bei Vorauszahlung; Preisänderungen vorbehalten – Ab 50 Abonnements an eine Adresse 25 % Rabatt – Bankverbindungen: Postsparkasse 710610; Raiffeisenlandesbank 494.849 – Abbestellungen sind nur zum Jahreschluss möglich, wenn sie spätestens 1 Monat vorher bekannt gegeben werden – Druck: Druckerei Robitschek & Co. Ges.m.b.H., 1050 Wien, Schloßgasse 10–12, Tel. 545 33 11.

Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.